



Rat der
Europäischen Union

069842/EU XXV.GP
Eingelangt am 18/06/15

Brüssel, den 16. Juni 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0410 (COD)

8257/3/15
REV 3 ADD 1

UD 93
AGRI 217
ENFOCUSTOM 33
CODEC 585
PARLNAT 61

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung

- Begründung des Rates
- vom Rat am 15. Juni 2015 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Am 26. November 2013 hat die Kommission den eingangs genannten Vorschlag, der sich auf die Artikel 33 und 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union stützt und dafür sorgen soll, dass das Betrugsbekämpfungssystem für den Zollbereich besser funktioniert, dem Rat vorgelegt.
2. Der Rechnungshof hat seine Stellungnahme am 18. März 2014 abgegeben.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 15. April 2014 festgelegt¹.
4. Die Gruppe "Zollunion" hat den Vorschlag in mehreren Sitzungen während des griechischen und des italienischen Vorsitzes geprüft und in ihrer Sitzung vom 9. September 2014 weitgehendes Einvernehmen über den in Dokument 13179/14 enthaltenen Kompromisstext des Vorsitzes erzielt, wobei die österreichische und die deutsche Delegation dagegen stimmten und sich die spanische Delegation der Stimme enthielt.
5. Am 23. September 2014 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Vorsitz ein Mandat für die Einleitung von Trilog-Sitzungen mit dem Europäischen Parlament erteilt.
6. Drei Trilog-Sitzungen haben stattgefunden: am 10. November, am 10. Dezember und am 18. Dezember 2014². Der dabei erzielte Kompromiss wurde vom Ausschuss der Ständigen Vertreter gebilligt. Daraufhin hat das Europäische Parlament dem Rat mit Schreiben vom 23. März 2015 mitgeteilt, dass es den Standpunkt des Rates ohne Änderungen in zweiter Lesung billigen wird.

¹ 8658/14 CODEC 1023 UD 112 AGRI 294 ENFOCUSTOMS 46 PE 250.

² Eine Reihe noch offener technischer Fragen wurde anschließend im Januar 2015 unter lettischem Vorsitz behandelt.

7. Vor diesem Hintergrund hat der Rat auf seiner Tagung vom 20. April 2015 eine politische Einigung gemäß Dokument 7565/15 erzielt.

II. ZIEL

8. Die vorliegende Verordnung sieht Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 515/97 vor. Diese Änderungen zielen darauf ab, Lücken in den bestehenden Systemen zur Aufdeckung von Zollbetrug zu schließen und Verzögerungen bei OLAF-Untersuchungen zu vermeiden, die Datenschutzüberwachung zu straffen sowie die Möglichkeit, die Datensichtbarkeit einzuschränken, und die Regeln zur Zulässigkeit von im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe eingeholten Beweismitteln zu präzisieren.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

A. Allgemeines

9. Der Rat hat eine Reihe von Änderungen an dem ursprünglichen Vorschlag vorgenommen und die Gliederung des Textes erheblich verändert. Gleichzeitig hat das Europäische Parlament 53 Änderungen am Vorschlag der Kommission angenommen.

Mit dem Standpunkt des Rates in erster Lesung wird der ursprüngliche Vorschlag der Kommission daher insofern geändert, als er auf der Grundlage der mit dem Europäischen Parlament erzielten Einigung teilweise umformuliert wurde.

B. Zentrale politische Fragen

10. Begriffsbestimmungen

Die Definition des Begriffs "Zollregelung" wurde im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 geändert und die Definitionen der Begriffe "Zollgebiet der Union" und "Beförderer" wurden hinzugefügt.

11. Zulässige Beweismittel

Der Rat hat die Vorschriften zur Zulässigkeit von Beweismitteln in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren präzisiert.

12. Register

Das Ziel, der Inhalt und der Gebrauch der auf der Grundlage dieser Verordnung geschaffenen Register wurden geklärt. Der Rat hat vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die gleichen Zugangsmöglichkeiten zum Register der Containerstatusmeldungen (CSM) haben sollen wie die Kommission und dass Daten über die Ausfuhr empfindlicher Waren – wie Tabak und Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke und Energieerzeugnisse – von Beförderern an das CSM-Register übermittelt werden sollen. Die Möglichkeit, ausgewählte Daten im "Ein-, Aus- und Durchfuhrregister" an internationale Organisationen oder Stellen der EU zu übermitteln, wurde zurückgezogen.

13. Containerbewegungen von Drittland zu Drittland

Der Rat hat die Vorschriften in Bezug auf die Containerbewegungen, die nicht im CSM-Register aufgeführt werden sollen, präzisiert.

14. Datenschutz

Bezugnahmen auf die Datenschutzvorschriften wurden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gestrafft.

15. Ersuchen der Kommission um Belege der Mitgliedstaaten

Der Rat hat präzisiert, dass Belege für Ein- und Ausfuhranmeldungen auf Ersuchen der Kommission von den Mitgliedstaaten vorgelegt werden sollen und dass derartige Ersuchen innerhalb einer Frist von vier Wochen zu erledigen sind.

16. Datenspeicherung

Daten im Zollinformationssystem (ZIS) sollen dort höchstens fünf Jahre gespeichert werden; falls dies gerechtfertigt ist, kann diese Frist um weitere zwei Jahre verlängert werden.

17. Bewertung

Der Rat hat vorgesehen, dass die Kommission innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung eine Bewertung der Frage vornimmt, ob die Ausweitung der in den entsprechenden Registern enthaltenen Daten über die Ausfuhr und über Bewegungen auf dem Land- und Luftweg erforderlich ist.

18. Datum der Anwendung

Unter Berücksichtigung der zu erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte sowie der von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Vorbereitungsarbeit wurde als Datum der Anwendung der 1. September 2016 festgelegt.

19. Erwägungsgründe

Die Erwägungsgründe wurden vom Rat geändert, damit sie mit den geänderten Textstellen im verfügbaren Teil der Verordnung übereinstimmen und um bestimmten Anliegen des Europäischen Parlaments Rechnung zu tragen.

IV. FAZIT

Der Rat hat bei der Festlegung seines Standpunkts dem Vorschlag der Kommission und dem in erster Lesung festgelegten Standpunkt des Europäischen Parlaments umfassend Rechnung getragen.
